

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Historischer Schiffbauplatz“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolgast eingetragen werden; er lautet dann „Historischer Schiffbauplatz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolgast.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des historischen Schiffbaus mit weitgehend traditionellen Handwerkstechniken. Im Rahmen des Schiffbauplatzes erfolgt das Engagement des Vereins auch durch eigene Projekte oder Zweckbetriebe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

1. durch Entwicklung und Betreibung eines historischen Schiffbauplatzes. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben im südlichen Ostsee-Raum und die historische Arbeitenweise an maritimen Objekten.
2. durch Dauerausstellungen, in verschiedene Themenkomplexe geordnet (die Zusammenarbeit mit ähnlich Interessierten wird angestrebt, um diesen Teil nachhaltig zu bereichern).
3. durch Veranstaltungen, wie zum Beispiel Bildungsfahrten zu Partnern, interaktiven Vorträgen zum Projekt oder zum historischen Schiffbau sowie der Betreuung von weiteren Aktivitäten zur Förderung der unter 1. und 2. genannten Aufgaben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 ff.) der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, mit Ausnahme der angestellten Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen und Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung) von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate seit Zahlungsziel im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dabei muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Alle von dem austretenden Mitglied erbrachten Leistungen, Werkstücke, Schriftstücke, Zeichnungen und Bilder, die für den Verein erbracht wurden, verbleiben nach Austritt Vereinseigentum und werden auch danach nicht vergütet. Alle Nutzungs- und anderen Rechte an Bildmaterial, technischen Zeichnungen, Schriftstücke und Manuskripte sowie Druck- und Werbesachen verbleiben ohne Verletzung des Urheberrechts im Verein.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9). Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge oder anderweitige Forderungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Eine Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung bedarf die Zustimmung des Vorstandes und muss schriftlich beantragt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung (Unterschrift) mindestens zwei vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) hat sämtliche anfallenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen und über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Übrigen obliegt die Aufgabenverteilung dem Gesamtvorstand.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit vierzehntägiger Ladungsfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder diese schriftlich mit Begründung verlangen. Sie beschließt insbesondere über:
2. Wahl und Abwahl des Vorstandes, Wahl der Leiter weiterer Gremien sowie Erweiterung des Vorstandes oder Bestellung von Beiräten oder Geschäftsführern.
3. Wahl von Kassenprüfern/innen für die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen bzw. Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
5. Erlass der Beitragsordnung.
6. Berufung gegen die Ausschließung eines Mitgliedes.
7. Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
8. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
9. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden oder die die Auflösung des Vereins herbeiführen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Derartige Beschlussvorlagen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

10. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder

erforderlich.

11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

11.a

1. Beschlüsse, die eine Veräußerung von wesentlichen Vermögensteilen des Vereins zum Inhalt haben oder die darauf abzielen, stehen dem Vereinszweck entgegen und gefährden den Bestand. Hierfür bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder. Ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Vereins sind 10 %.
2. Für den Bau von Repliken bzw. für erworbene Schiffe, die in das Vermögen des Vereins übergehen, ist Wolgast der ständige Heimathafen und Liegeplatz. Die Überlassung von Eigentum des Vereins zur Nutzung an Dritte oder auch an Vereinsmitglieder über eine Zeit von vier Wochen hinaus, bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Geldspenden und Sponsorengelder ab 500,00 € dürfen nur für die Vermögensbildung des Vereins verwendet werden. Gegenteilige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sind unwirksam. Das Vereinsvermögen ist zu inventarisieren, die Inventarliste ist jährlich zu ergänzen, und alle 5 Jahre ist das Inventar nach dem Verkehrswert zu bewerten.
4. Die jährliche Inventarliste und die Bewertung des Inventars sind nur gültig, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vereinsvorstandes unterschrieben sind.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Vereinigung oder Stiftung welche durch Auslosung durch den noch amtierenden Vorstand bestimmt wird. Diese hat das übernommene Vereinsvermögen im dem in §2 genannten Zweck weiter zu verwenden und unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2009 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten. Sie ist eigenhändig unterschrieben von den anwesenden Gründungsmitgliedern, die mit Ihrer Unterschrift Gründungsmitglieder werden.

Wolgast, den 30. Juli 2009

Vereinsvorsitzender
Henry Hahn

Nachtrag:

Satzungsänderung am 21.01.2010